

Inhalt

12. 12. 2006	Verordnung über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre XX-190/43 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel	2
9. 1. 2007	Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2005 7831-1-1	3
9. 1. 2007	Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten	4
	2011-1-6	
9. 1. 2007	Zweite Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Handwerkskammer Berlin	6
	7137-6	
9. 1. 2007	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Regelsatzfestsetzungsverordnung)	7
	820-10	
18. 12. 2006	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-219 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau	7
10. 1. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) vom 22. Mai 2006	8
	2232-3-a	
10. 1. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) vom 22. Mai 2006	8
	2232-4-a	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt für die Abonnenten das Register 2006 (zeitliche Übersicht und Sachwortregister) bei.

Verordnung
über die Außerkraftsetzung der Veränderungssperre XX-190/43
im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel

Vom 12. Dezember 2006

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (GVBl. S. 154) erlassene Veränderungssperre XX-190/43 wird aufgehoben.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies W a n j u r a
Bezirksbürgermeisterin

Frank B a l z e r
Bezirksstadtrat
für Bauwesen und Sport

Verordnung
über die Erhebung von Beiträgen
zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2005

Vom 9. Januar 2007

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), geändert durch Nummer 39 der Anlage zum Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird verordnet:

§ 1

Beiträge für das Kalenderjahr 2005

(1) Für das Kalenderjahr 2005 werden von den Besitzern und den Besitzerinnen von Rindern, Schweinen und Schafen die folgenden Beiträge erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Rinder jeden Alters in Beständen mit | |
| a) 1 bis 399 Tieren je Tier | 3,10 €, |
| b) 400 bis 699 Tieren je Tier | 3,30 €, |
| c) 700 und mehr Tieren je Tier | 3,60 €, |
| 2. für Schweine jeden Alters in Beständen mit | |
| a) 1 bis 399 Tieren je Tier | 2,05 €, |
| b) 400 bis 699 Tieren je Tier | 2,30 €, |
| c) 700 und mehr Tieren je Tier | 2,60 €, |
| 3. für Schafe jeden Alters in Beständen mit | |
| a) 1 bis 399 Tieren je Tier | 1,00 €, |
| b) 400 bis 699 Tieren je Tier | 1,30 €, |
| c) 700 und mehr Tieren je Tier | 1,50 €. |

(2) Als Bestand gelten alle Tiere einer Art, die in einem Gehöft gehalten werden, auch wenn sie im Besitz mehrerer Personen stehen.

(3) Der Beitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter wird auf volle Euro aufgerundet. Der Mindestbeitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter beträgt 5,00 €.

§ 2

Beitragsberechnung; Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der Größe des Bestandes zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom Mai 2005.

(2) Hat sich der Bestand innerhalb des Beitragsjahres 2005 (Januar bis Dezember 2005) um durchschnittlich mehr als zwanzig vom Hundert gegenüber dem Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom Mai 2005 erhöht oder verringert, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach der durchschnittlichen Größe des Bestandes. Der Durchschnitt wird errechnet durch Mittelung der Bestandszahlen am Ende der Monate. Die Besitzerin oder der Besitzer ist verpflichtet, die neuen Bestandszahlen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin mitzuteilen. Kommt die Besitzerin oder der Besitzer dieser

Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so wird dem Beitragsbescheid im Falle einer Verringerung eines Bestandes die zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom Mai 2005 ermittelte Größe, im Falle einer Vermehrung der jeweilige Höchstbestand zugrunde gelegt.

(3) Ist ein Bestand erst nach der amtlichen Viehzählung vom Mai 2005 gegründet worden, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Größe des Bestandes im Zeitpunkt der Gründung; die Besitzerin oder der Besitzer eines solchen Tierbestandes ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ihre oder seine Bestände unter Angabe der Bestandsgrößen zu melden. Auf Antrag findet eine Veranlagung bei Neugründung eines Bestandes nicht statt, wenn die Tiere im Beitragsjahr weniger als drei Monate gehalten worden sind und in dem Bestand kein Entschädigungsfall vorgelegen hat.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt bei Aufgabe eines Bestandes entsprechend, wenn im vorhergehenden Jahr die Tiere bereits gehalten und Beiträge entrichtet worden sind.

(5) Die Beiträge werden einen Monat nach Festsetzung fällig.

§ 3

Verwaltung von Rücklagen

Soweit die nach § 1 zu erhebenden Beiträge nicht zur Abgeltung von Entschädigungsleistungen verwendet werden, werden sie, nach Tierarten gesondert, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Rücklagen verwaltet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2004 vom 11. Oktober 2005 (GVBl. S. 539) außer Kraft. Sie bleibt für die Zukunft anwendbar auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände, die während der Geltung der Verordnung ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

Berlin, den 9. Januar 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

L o m p s c h e r

Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Vom 9. Januar 2007

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das durch § 10 des Gesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten

(1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 darf die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
6. auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Ausnahme ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

§ 2

Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung nur an Personen abgeben werden, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 besitzen. Die abgebende Person hat das abgegebene Tier, das Abgabedatum, den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten gehalten, gilt eine Aus-

nahme nach § 1 Abs. 2 vorbehaltlich des Satzes 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung als vorläufig erteilt. Wird innerhalb dieses Zeitraums eine Ausnahme beantragt, erlischt die vorläufige Ausnahme nach Satz 1 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Ausnahme nach Satz 1 kann durch die zuständige Behörde jederzeit widerrufen werden, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(2) Ausnahmen, die nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 28. Februar 1996 (GVBl. S. 102), außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2005, ohne Befristung zugelassen wurden, gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahme hält,
2. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Abs. 3 verstößt,
3. entgegen § 2 Satz 1 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahme besitzt,
4. entgegen § 2 Satz 2 die Abgabe eines Tieres nicht dokumentiert,
5. entgegen § 2 Satz 3 die Unterlagen nicht drei Jahre lang aufbewahrt oder
6. entgegen einem vollziehbaren Widerruf nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 ein Tier hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Januar 2017 außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

L o m p s c h e r

Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

<u>Affen (Simiiae):</u>	alle Arten ausgenommen Halbaffen (Prosimiiae) und Krallenaffen (Callithricidae)	
<u>Wildhunde (Canidae):</u>	alle Arten	
<u>Bären (Ursidae):</u>	alle Arten	
<u>Hyänen (Hyaenidae):</u>	alle Arten	
<u>Wildkatzen (Felidae):</u>	alle Arten	
<u>Schildkröten:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Schnappschildkröte (Chelydra serpentina) - Geierschildkröte (Macrolemys temnickii) 	
<u>Panzerechsen (Crocodylia):</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Krokodile (Crocodylidae) - Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae) } alle Arten - Gavial (Gavialis gangeticus) 	
<u>Schlangen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Riesenschlangen (Boidae):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Pythons (Pythoninae) - Boas (Boinae) - Sandboas (Erycinae), die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 1,80 m erreichen können - <u>Giftnattern (Elapidae):</u> alle Arten - <u>Vipern (Ottern) (Viperidae):</u> alle Arten, inkl. der Grubenottern (Crotalidae) - <u>Seeschlangen (Hydrophiidae):</u> alle Arten - <u>Trugnattern (Boigniae):</u> alle Arten 	
<u>Echsen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>giftige Arten:</u> Krustenechsen (Helodermatidae): alle Arten - <u>Warane (Varanidae):</u> alle Arten, die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge (Körper-Rumpflänge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können - <u>Leguane:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Kubaleguan (Cyclura nubila) - Nashornleguan (Cyclura cornuta) - Grüner Leguan (Inguana inguana) 	
<u>Giftige Frösche:</u>	- Pfeilgiftfrösche (Dendrobatidae): alle Arten, nur Wildfänge	
<u>Giftige Spinnen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Phoneutria sp. (Kammspinne) - Loxosceles sp. (Einsiedlerspinne) - Atrax sp. (Trichter(netz)spinne, Funnel Web Spider) - Vogelspinnen: nur Poecilotheria spec., Haplopelma lividum - Schwarze Witwen (Latrodectus mactans) - Red Back Spider (Latrodectus hasselti) 	
<u>Skorpione:</u>	alle Arten	
<u>Hundertfüßer:</u>	Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten	

Zweite Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf die Handwerkskammer Berlin

Vom 9. Januar 2007

Auf Grund des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006, S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen nach §§ 7a und 7b sowie von Ausnahmegewilligungen nach §§ 8 und 9 der Handwerksordnung wird auf die Handwerkskammer Berlin übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Harald W o l f

Senator für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

Verordnung
zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Vom 9. Januar 2007

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), wird verordnet:

§ 1

Das Land Berlin legt bundeseinheitliche Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der Regelsatzbemessung zu Grunde. Die Höhe der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach § 28 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 345 Euro,
2. für Haushaltsangehörige
(sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner)
 - a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207 Euro,
 - b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276 Euro,
3. für Haushaltsangehörige,
die als Ehegatten oder Lebenspartner
zusammenleben jeweils 311 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Zugleich tritt die Regelsatzfestsetzungsverordnung vom 4. Juli 2006 (GVBl. S. 752) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Heidi K n a k e - W e r n e r

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Berichtigung
der Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplans XI-219
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-219 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau, vom 27. Juni 2006 (GVBl. S. 703) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-219 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg“.
2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bebauungsplan XI-219 vom 25. März 1998 mit Deckblatt vom 25. Oktober 2005 für das Teilgrundstück Vorarlberger Damm 27/21, Nordmannzeile 1–15 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt.“

Berlin, den 18. Dezember 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d
Bezirksbürgermeister

K r ö m e r
Bezirksstadtrat

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrages über die Errichtung
eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien
Berlin-Brandenburg (LISUM)
vom 22. Mai 2006**

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu dem am 22. Mai 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) wurden am 28. Dezember 2006 ausgetauscht.

Der Staatsvertrag ist damit gemäß seinem Artikel 12 am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Januar 2007

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrages über die Errichtung
eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts
Berlin-Brandenburg (SFBB)
vom 22. Mai 2006**

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu dem am 22. Mai 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) wurden am 28. Dezember 2006 ausgetauscht.

Der Staatsvertrag ist damit gemäß seinem Artikel 10 am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Januar 2007

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit